

## **SATZUNG**

### **der Lebenshilfe Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwetzingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist dem "Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V." und der "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V." angeschlossen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und gegebenenfalls auch für Menschen mit anderen Behinderungen bedeuten. Hierzu zählen besonders Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe, beispielsweise durch das Schaffen oder Betreiben von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit und ohne Behinderungen, sowie ambulante und stationäre Wohnangebote, Kindergärten, Offene Hilfen und Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben;
  - b) die Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freunden und des Erfahrungsaustausches;
  - c) die Beratung seiner Mitglieder sowie ggf. anderer hilfsbedürftiger Personen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;
  - d) die Unterstützung seiner Mitglieder, vor allem auch gegenüber Behörden, Ämtern und Organisationen;
  - e) die Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen;
  - f) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können;
  - g) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein

kann Zweigniederlassungen errichten und sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

- (5) Der Vorstand des Vereins wird durch diese Satzung ermächtigt, eine Stiftung zu errichten. In den Grundstock der Stiftung darf die Stifterin Geld, bewegliche Sachen und Immobilien einbringen. Stiftungszweck soll insbesondere die Förderung der Aufgaben der Stifterin sein. Über den Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Stifterin, der Verein Lebenshilfe Region Schwetzingen-Hockenheim e.V., mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die nach § 2 Abs. 5 errichtete Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine solche Stiftung nicht bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat nach Vorlage des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Aufsichtsrat ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn
  - a) sich die Adresse eines Mitglieds geändert hat, dieses Mitglied die Adressänderung dem Vorstand nicht mitgeteilt hat und der Vorstand auf einmaliges Anschreiben an die ihm bekannte Adresse keine Rückmeldung von diesem Mitglied erhalten hat;
  - b) das Mitglied mit der vollständigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit der Androhung vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Von den Mitgliedern können Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (8) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (9) Durch Beschluss des Aufsichtsrats können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht; sie haben aber das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) gegebenenfalls der/die besondere/n Vertreter.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
  - b) Entlastung des Aufsichtsrats,
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Aufsichtsrat einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Aufsichtsrat unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

- (5) Der Aufsichtsrat kann unter Beifügung der Tagesordnung Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, einladen. Die Einladung soll unter Einhaltung der in § 7 Absatz 3 genannten Form und Frist erfolgen.

## **§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; bei Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen:
- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
  - c) mindestens drei und höchstens sieben weiteren Personen.

Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Mitglied des Vereins sein, sie werden gegebenenfalls mit der Annahme ihrer Wahl in den Aufsichtsrat zugleich Mitglied des Vereins. Der Aufsichtsrat soll mehrheitlich aus Angehörigen (im Sinne von § 15 AO) von Menschen mit Behinderung bestehen. Dem Aufsichtsrat sollen möglichst auch Menschen mit Behinderung angehören.

- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer nicht Arbeitnehmer des Vereins oder Arbeitnehmer von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mehr als 5 % beteiligt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat Arbeitnehmer des

Vereins oder Arbeitnehmer von Unternehmen, an denen der Verein zu mehr als 5 % beteiligt ist, werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Angehörige (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds sein.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird zuerst gewählt. Ist für dieses Amt nur ein Kandidat vorhanden, erfolgt die Wahl entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Sind für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden mehrere Kandidaten vorhanden, erfolgt die Abstimmung schriftlich in geheimer Wahl; hierbei hat jedes Mitglied eine Ja-Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt und es ist der Kandidat gewählt, der am meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los. Besteht zwischen dem Kandidaten mit den zweitmeisten Ja-Stimmen und weiteren Kandidaten Stimmengleichheit, so erfolgt zunächst eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Der Kandidat, der hierbei die meisten Stimmen auf sich vereint, kommt in die Stichwahl mit dem Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Danach werden die übrigen acht Aufsichtsratsmitglieder jeweils einzeln entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Haben mehr Kandidaten, als Aufsichtsratsämter zu vergeben sind, mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht, sind die Kandidaten mit den acht höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

Auf Vorschlag des Wahlleiters kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder statt Einzelwahl eine Listenmehrheitswahl oder, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter vorhanden sind, eine Blockwahl durchgeführt wird.

Bei Listenmehrheitswahl wird schriftlich in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten weniger Kandidaten, als die mindestens vier zu besetzenden übrigen Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem entsprechend dem ersten Wahlgang abgestimmt wird. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten zur Besetzung der mindestens vier Ämter nicht erreicht, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

Bei Blockwahl wird über alle Kandidaten für die übrigen Aufsichtsratsämter in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für

alle Kandidaten oder gegen alle Kandidaten stimmen kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (5) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird von den Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet in einer Aufsichtsratssitzung statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf, hat der Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrats ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu kooptieren. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt, durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden noch nicht eingeladen worden ist.

## **§ 10 Einberufung, Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden verlangen bzw. verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3). Gleiches gilt für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder und/oder den oder die Geschäftsführer von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, einladen. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss vom Aufsichtsratsvorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Abwahl von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder des gesamten Aufsichtsrats zu entscheiden hat.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden oder eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (6) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
  - c) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
  - d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
  - e) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
  - f) Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - j) Wahl des Wirtschaftsprüfers,
  - k) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden Auslagen.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein. Der Vorstandsvorsitzende ist stets einzelvertretungsbefugt. Der Aufsichtsrat kann weiteren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat - die Entwicklung der strategischen Zielstellung des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen



des Vereins, für die Aufstellung des Jahresabschlusses, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, und des Wirtschaftsplans des Vereins. Der Jahresabschluss wird entweder unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers erstellt, bei gleichzeitiger Beurteilung der Buchführung des Vereins, oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft; die entsprechende Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Diese Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands ist im Vereinsregister einzutragen.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsratsvorsitzenden die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 12 Besondere Vertreter**

Der Aufsichtsrat kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.

## **§ 13 Protokollführung**

Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art

und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind.

#### **§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Sprachwahl**

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Information des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

#### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands den Aufsichtsrat. Der derzeitige Vorsitzende des Vorstands wird Aufsichtsratsvorsitzender, die übrigen Vorstandsmitglieder werden zunächst zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern; in der ersten Aufsichtsratssitzung wird aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender gewählt. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Schwetzingen, den 12.12.2018

**Monika Reimelt**

Vorsitzende

**Hans Moser**

Stellvertretender Vorsitzender